

33. Können zur Ergänzung des unvollständigen Datums eines eigenhändigen Testaments auch solche Tatsachen verwertet werden, die einem bestimmten Personenkreis, insbesondere den nächsten Angehörigen des Erblassers, bekannt sind oder die mit dem Inhalt des Testaments in zeitlichem oder örtlichem Zusammenhang stehen, für deren Vorhandensein aber der Testamentsurkunde selbst kein Anhalt zu entnehmen ist und die daher erst mit Hilfe sonstiger Beweismittel festgestellt werden müßten?

BGB. § 2231 Nr. 2.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 9. März 1935 i. S. Erbschein §. IV B 5/35.

I. Amtsgericht Forst (Lausitz).

II. Landgericht Guben.

Die Frage wurde verneint aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

In der Nacht vom 31. Mai zum 1. Juni 1934 ist die Ehefrau des Tuchfabrikanten Georg S. in F., Frau Dorothea S. geb. R., gemeinsam mit ihrem Ehemann aus dem Leben geschieden. Auch der Sohn der Eheleute S., der Gerichtsassessor Werner S., ist in dieser Nacht gestorben. In dem Nachlasse der Frau S. hat sich ein eigenhändiges Testament vorgefunden, das folgenden Wortlaut hat:

„Mein letzter Wille!

Forst i/Lausitz

d. 31. Mai

Ich gehe mit, was ich habe, soll Mlle Annelies W. . . bekommen. Alles was mir gehört! Sollte Werner alles überleben, ist er natürlich Meinerebe.

Dorothea S., geb. R.“

Unter Bezugnahme auf dieses Testament, das am 14. Juni 1934 eröffnet worden ist, hat die Beschwerdeführerin beantragt, ihr einen Erbschein auszustellen, der sie als Alleinerbin ausweist. Das Amtsgericht hat diesen Antrag mit der Begründung zurückgewiesen, daß das Testament mangels Angabe der Jahreszahl ungültig sei. Aus dem gleichen Grunde hat das Landgericht die hiergegen eingelegte Beschwerde zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß hat die Beschwerdeführerin weitere Beschwerde eingelegt.

Das Kammergericht möchte der weiteren Beschwerde stattgeben und die Sache zur weiteren Erörterung und Entscheidung an das Nachlaßgericht zurückverweisen, sieht sich hieran aber gehindert durch die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 6. Mai 1930 (RFG. Bd. 9 S. 91) und des Oberlandesgerichts Dresden vom 11. Juli 1933 (RFG. Bd. 11 S. 129), da bei Zugrundelegung der in diesen Beschlüssen aufgestellten Rechtsgrundsätze die Gültigkeit des hier in Rede stehenden Testaments keinesfalls angenommen werden könnte. Außerdem möchte das Kammergericht bei Gelegenheit der Zurückverweisung der Sache an das Nachlaßgericht diesem eine Anweisung erteilen, die mit den vom Reichsgericht in RGZ. Bd. 64 S. 423 und JW. 1907 S. 366 Nr. 15 (= RZM. Bd. 8 S. 177) aufgestellten Rechtsgrundsätzen nicht vereinbar ist. Aus diesen Gründen hat das Kammergericht die Sache gemäß § 28 Abs. 2 RFGG. dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Zur Begründung seiner Rechtsauffassung führt das Kammergericht folgendes aus:

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, insbesondere der grundlegenden Entscheidung RGZ. Bd. 64 S. 423, könne die Form des § 2231 Nr. 2 BGB. noch als gewahrt angesehen werden, wenn das gewollte und nur unvollständig (oder versehenlich falsch) beurkundete Datum aus dem gesamten Inhalt des Testaments erkannt werden könne. Hierbei halte das Reichsgericht die Bewertung offenkundiger Tatsachen nicht grundsätzlich für ausgeschlossen; jedoch erachte es mit dem Wesen der Formvorschrift, die ein urkundliches Zeugnis über den Tag der Testamentserrichtung verlange, nicht für vereinbar, dem Mangel dadurch abzuwehren, daß demnächst im Prozesse und mit Hilfe der gewöhnlichen Beweismittel die wirklich gewollte Datierung ermittelt werde. Bei einer wörtlichen Anwendung dieser Grundsätze würde jedoch schon die vom Reichsgericht für zulässig erachtete Heranziehung des Geburtsjahres der Erblasserin sowie der Tatsachen, daß diese nur im Jahre 1904 oder nur um diese Zeit einen Major zum Sohn und außerdem eine erwachsene Tochter und Enkel gehabt habe, unzulässig gewesen sein. Gerade darauf, wann die Erblasserin geboren sei und für welche Zeit die bezüglich der Angehörigen angegebenen Tatsachen zuträfen, sei es zur Ermittlung des richtigen Datums angekommen; denn die Erfahrungstatsache, daß in der ersten Zeit nach der Jahrhundertwende zahlreiche Personen sich bei der

Niederschrift der Jahrhundertziffer vergriffen haben, habe bei der Beurteilung nur von ganz untergeordneter Bedeutung sein können. Die erwähnten persönlichen Verhältnisse könnten auch nicht etwa als „offenkundig“ in dem gewöhnlichen Sinne dieses Wortes angesehen werden, d. h. als etwas, was allen lebenserfahrenen Menschen ohne weiteres bekannt sei. Wenn das Reichsgericht die angeführten Tatsachen trotzdem als verwertbar ansehe, so lasse sich dies nur dahin deuten, daß es eine auf einen bestimmten Personenkreis, und zwar im gegebenen Falle eine auf den Kreis der nächsten Angehörigen des Erblassers beschränkte Offenkundigkeit genügen lasse. In ähnlicher Weise enthielten auch § 291 ZPO., § 29 GPO. eine Erweiterung des Begriffs, indem sie für nicht beweisbedürftig auch solche Tatsachen erklärten, die bei dem Prozeßgericht oder bei dem Grundbuchamt offenkundig seien.

Demgemäß habe das Kammergericht bereits in einer Reihe von Entscheidungen angenommen, daß ein eigenhändiges Testament trotz unvollständiger oder versehenlich unrichtiger Datierung dann gültig sei, wenn sich das vollständige und richtige Datum aus dem Inhalt des Testaments ergebe, möchten auch die Tatsachen, die in dem Testament angegeben seien, einen Schluß auf den Ort oder auf die Zeit der Errichtung nur in Verbindung mit anderweit zu ermittelnden Tatsachen gestatten; zum mindesten dann, wenn es hierbei nur der Heranziehung solcher Tatsachen bedürfe, welche bei den mit den Verhältnissen des Erblassers im allgemeinen vertrauten Testamentbeteiligten, insbesondere bei den nächsten Angehörigen des Erblassers, offenkundig seien und über die daher kein Streit zwischen den Beteiligten zu entstehen pflege, so daß es im Prozeß einer Beweishebung hierüber im allgemeinen nicht bedürfe. Von diesem Standpunkte aus sei das Kammergericht in den Sachen 1b X 664/30, 1b X 552/33 (JW. 1933 S. 2658 Nr. 1) und 1b X 703/33, ohne sich mit dem Reichsgericht in Widerspruch zu setzen, zur Anerkennung der Gültigkeit der Testamente gelangt; denn es habe in allen diesen Entscheidungen feststellen können, daß die zur Ergänzung der Datierung herangezogenen Tatsachen bei den nächsten Angehörigen des Erblassers „offenkundig“ gewesen seien.

Mit der dargelegten Auffassung der Bedeutung von RWZ. Bd. 64 S. 423 glaube das Kammergericht auch mit den sonstigen, sich mit der Frage der Gültigkeit unrichtig oder unvollständig datierter Testa-

mente befassenden Entscheidungen des Reichsgerichts (JW. 1907 S. 366 Nr. 15 = NZA. Bd. 8 S. 177 und JW. 1923 S. 604 Nr. 16) in Einklang zu stehen. Die bisherige Rechtsprechung des Kammergerichts sei jedoch mit den oben angeführten, auf weitere Beschwerden ergangenen Entscheidungen der Oberlandesgerichte Stuttgart und Dresden nicht vereinbar, die sich zur Rechtfertigung ihrer abweichenden Auffassung ebenfalls auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, insbesondere RGZ. Bd. 64 S. 423, beriefen.

Das Kammergericht möchte nunmehr aber auch über die Zeitfähe noch hinausgehen, die das Reichsgericht in der früheren Rechtsprechung gegeben hat; denn es sei, wie es weiter ausführt, der Ansicht, daß das Reichsgericht an die Orts- und Zeitangabe zu strenge Anforderungen stelle, die zu einem mit dem heutigen Volksempfinden nicht mehr zu vereinbarenden Formalismus führten. Die Vorlegung werde zugleich auch hierauf gestützt. Das Kammergericht ist der Ansicht, daß zur Ergänzung der Zeit- und Ortsangabe solche in völlig zweifelsfreier Weise feststellbaren Tatsachen herangezogen werden dürften, die in zeitlichem oder örtlichem Zusammenhang mit dem eigenhändig niedergeschriebenen Inhalt des Testaments stünden. Diese Auffassung stehe übrigens im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen im Wege einer ergänzenden Testamentsauslegung eine Erbeinsetzung angenommen werden könne (RGZ. Bd. 134 S. 277 [279ffg.], Bd. 142 S. 171 [175]). Dem eigenhändig niedergeschriebenen Testamentsinhalt könne für die Ermittlung von Ort und Zeit der Errichtung außer den einzelnen Worten des Testaments unbedenklich auch die ganze Art der Fassung und die Schreibweise zugerechnet werden. Trete alsdann der zeitliche oder örtliche Zusammenhang des Testamentsinhalts mit den auf solche Weise ermittelten Tatsachen sowie der hieraus zu ziehende Schluß, an welchem Tage oder an welchem Orte das Testament errichtet worden sei, für jeden verständigen Menschen, dem das Testament vorgelegt werde und dem die in der angegebenen Weise festgestellten Tatsachen bekannt gegeben worden seien, so klar zutage, als ob das Datum im Testament selbst vollständig angegeben wäre, so sei das an sich unvollständige Testament immerhin als ein vollständiges Zeugnis für den Tag und Ort der Errichtung anzusehen. Das Kammergericht möchte somit das vom Reichsgericht aufgestellte Erfordernis der Offenkundigkeit nicht mehr auf die zur Ergänzung

heranzuziehenden Tatsachen beziehen, sondern auf den zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang zwischen Testamentsinhalt und den heranzuziehenden Tatsachen sowie auf die daraus zu ziehende Schlußfolgerung. Außerdem möchte das Kammergericht zur Feststellung der auf solche Weise neben dem Testamentsinhalt verwertbaren Tatsachen Ermittlungen nicht nur zulassen, sondern sogar für geboten erachten. Es sei der Überzeugung, daß man hierbei nicht etwa Gefahr laufe, den festen Boden für eine zuverlässige Abgrenzung zu verlieren, sondern daß sich im Gegenteil auf diese Weise eine wesentlich schärfere Abgrenzung als die des Reichsgerichts ermöglichen lasse.

Von dem dargelegten Rechtsstandpunkte aus erweise sich die Stellungnahme des Landgerichts zu dem hier zur Entscheidung stehenden Falle als rechtmäßig. Das Kammergericht sei sogar der Meinung, daß das Landgericht seine Stellungnahme mit Unrecht auf die reichsgerichtliche Entscheidung in *RV. 1923 S. 604 Nr. 16* stütze. Denn diese Entscheidung beruhe im wesentlichen auf der tatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts, es sei nicht ausgeschlossen, daß der Selbstmord vom Erblasser schon in einem früheren Zeitpunkte geplant gewesen und daß dieser Zeitpunkt derjenige der Testamenterrichtung sei. Daß das gleiche auch im hier vorliegenden Falle zutreffe, stelle das Landgericht jedoch nicht fest. Überdies finde auch die Annahme des Landgerichts, daß zur Ergänzung der Zeitangabe nur in der Vergangenheit liegende Ereignisse herangezogen werden dürften, nicht einmal in der Rechtsprechung des Reichsgerichts eine Stütze. Dies würde die Aufhebung des landgerichtlichen Beschlusses rechtfertigen und das Kammergericht in die Lage versetzen, den Sachverhalt, soweit dies ohne Anstellung weiterer Ermittlungen möglich sei, selbständig zu würdigen.

Das Kammergericht hält hiernach eine Klarstellung der Umstände für erforderlich, unter denen die Erblasserin, ihr Ehemann und ihr Sohn aus dem Leben geschieden sind, und nimmt an, daß diese Klarstellung einen jeden Zweifel über den unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang des Testamentsinhalts mit dem Tode der Erblasserin ausschließende Gewißheit bringen werde. Dann liege der Schluß, daß die Erblasserin das Testament nur am 31. Mai 1934 errichtet haben könne, für jeden verständigen Beurteiler so klar zutage, daß die Datierung als ausreichend angesehen werden müsse. Mit Rücksicht hierauf möchte das Kammergericht die Vorentscheidungen auf-

heben und die Sache an das Nachlassgericht zur Aufklärung des Sachverhalts zurückverweisen, mit der Anweisung, den beantragten Erbschein zu erteilen, falls sich der Sachverhalt in der dargelegten Richtung einwandfrei aufklären lasse.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 RVO. sind gegeben. Das Kammergericht will zur Ergänzung einer unvollständigen oder unrichtigen Orts- oder Zeitangabe auch die Wertung einer auf einen bestimmten Personenkreis beschränkten Offenkundigkeit zulassen. Daß dies mit den von ihm angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts RVO. Bd. 64 S. 423 und JW. 1907 S. 366 Nr. 15 nicht in Einklang steht, wird weiter unten noch darzulegen sein. Darüber hinaus will aber das Kammergericht auch die Berücksichtigung solcher in völlig zweifelsfreier Weise feststellbaren Tatsachen zulassen, die in zeitlichem oder örtlichem Zusammenhang mit dem eigenhändig niedergeschriebenen Inhalt des Testaments stehen. Zur Feststellung solcher Tatsachen erachtet es Ermittlungen nicht nur für zulässig, sondern sogar für geboten. Es will also von dem vom Reichsgericht aufgestellten Grundsatz abweichen, wonach es unzulässig ist, Mängeln der Datierung dadurch abzuwenden, daß mit Hilfe der gewöhnlichen Beweismittel die wirklich gewollte Datierung ermittelt wird.

Dem Kammergericht kann nicht beigetreten werden. Es mag zwar nicht zu bezweifeln sein, daß sich der zeitliche Zusammenhang zwischen der Testamentserrichtung und dem Tode der Erblasserin völlig einwandfrei ermitteln lassen wird. Hier handelt es sich aber nicht um diese Beweisfrage, sondern darum, ob die Testamentsurkunde hinsichtlich der Orts- und Zeitangabe dem im § 2231 Nr. 2 BGB. vom Gesetzgeber, und zwar mit gutem Grunde, aufgestellten Formerfordernis entspricht. Wenn das Kammergericht weiter noch auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts über die ergänzende Testamentsauslegung verweist, so tritt auch hierin der grundlegende Irrtum zutage, auf dem seine Ausführungen beruhen. Die Ansicht des Kammergerichts würde dahin führen, daß das vom Gesetz aufgestellte Formerfordernis völlig preisgegeben und durch das Erfordernis der Beweisbarkeit des Ortes und Tages der Testamentserrichtung ersetzt würde.

Ebenso wie bei einem öffentlichen Testament das Protokoll Ort und Tag der Verhandlung enthalten muß (§ 2241 Nr. 1 BGB.), verlangt das Gesetz auch für das Privattestament ein eigenhändiges

Zeugnis des Erblassers darüber, an welchem Orte und an welchem Tage er das Testament errichtet hat. Diese Angabe ist ebenso wie beim öffentlichen Testament ein wesentliches Formerfordernis. Bei ihrem Fehlen ist das Testament daher nichtig. In welcher Weise die Angabe des Tages, um die es sich hier handelt, zu erfolgen hat, ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Erforderlich ist jedenfalls, daß der Erblasser im Testament den Tag der Errichtung so eindeutig festgelegt hat, daß sich aus der Testamentsurkunde selbst ein bestimmter Kalendertag als Errichtungstag feststellen läßt. Im vorliegenden Falle enthält das Testament nur die Angabe des Tages und des Monats, nicht die der Jahreszahl. Der Fall ist also völlig gleichartig dem Falle, der der Entscheidung JW. 1923 S. 604 Nr. 16 zu Grunde lag und in welchem als Zeitpunkt der Testamenterrichtung lediglich der „15. Juli 7.30 nachm.“ angegeben war. Wie in dieser Entscheidung ausgeführt ist, kann die Tatsache, daß der Testator am 15. Juli 1920 Selbstmord begangen habe, natürlich nicht durch den Inhalt des von dem lebenden Testator geschriebenen Testaments, sondern nur auf Grund von Umständen festgestellt werden, die mit dem Testament nicht in Zusammenhang stehen. Im Anschluß hieran ist noch ausgeführt, daß es, selbst wenn man die Feststellung des Zeitpunktes des Selbstmordes des Erblassers noch zulassen wolle, doch nicht ausgeschlossen sei, daß der Erblasser den Selbstmord bereits in einem früheren Zeitpunkt geplant, damals aber nicht zur Ausführung gebracht habe. Diese Erwägung war klar erkennbar nur eine Hilferwägung. Es ist daher unrichtig, wenn das Kammergericht in seinem Vorlegungsbeschlusse ausführt, die Entscheidung beruhe im wesentlichen auf der tatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts, es sei nicht ausgeschlossen, daß der Selbstmord vom Erblasser schon in einem früheren Zeitpunkt geplant gewesen sei.

Im vorliegenden Falle ergibt der Inhalt des Testaments nur, daß die Erblasserin ein gewalttames Ereignis, bei dem sie zusammen mit ihren nächsten Angehörigen voraussichtlich das Leben einbüßen würde, als unmittelbar bevorstehend ansah. Jedoch gewährt das Testament keinerlei Anhalt dafür, in welchem Jahre dieses Ereignis stattgefunden hat. Die Feststellung, daß es im Jahre 1934 stattgefunden habe, könnte sich nur auf sonstige Beweismittel (Zeugen, Personenstandsurkunden) stützen. Mit dieser Feststellung wäre aber dem Mangel der Form des Testaments nicht abgeholfen.

Das Kammergericht glaubt nun, die Entscheidung RGZ. Bd. 64 S. 423 dahin auslegen zu können, daß dort unter den offenkundigen Tatsachen, deren Bewertung neben dem Testamentsinhalt als „nicht grundsätzlich ausgeschlossen“ bezeichnet worden ist, solche Tatsachen gemeint seien, die einem bestimmten Personenkreis, und zwar in dem dort gegebenen Falle den nächsten Angehörigen des Erblassers bekannt seien. Ein solcher auf einen bestimmten Personenkreis beschränkter Begriff der Offenkundigkeit liegt dieser Entscheidung jedoch nicht zugrunde. Das Testament war in jenem Falle vom 18. April 1804 datiert. Wie der Inhalt des Testaments ergab, hatte die Erblasserin einen Major zum Sohn, ferner eine erwachsene Tochter und Enkel. Daraus war zu schließen, daß die im Jahre 1804 verstorbene Erblasserin am 18. April 1804 unmöglich gelebt haben, der Datierungsvermerk also unmöglich richtig sein konnte. Nach der tatsächlichen Feststellung des Berufungsrichters hatte aber die Erblasserin bei Errichtung des Testaments das Datum des 18. April 1804 niederzuschreiben beabsichtigt und nur vermöge eines Schreibfehlers die falsche Jahrhundertziffer eingesetzt. Das Reichsgericht hat die Form des § 2231 Nr. 2 BGB. als gewahrt angesehen, weil sich aus dem Inhalt des Testaments in Verbindung mit der bekannten Erscheinung, daß gerade in den ersten Jahren nach der Jahrhundertwende zahlreichen Personen ganz das gleiche Versehen unterlaufen sei, die richtige Jahreszahl 1804 ergebe. Das Reichsgericht hat also in dieser Entscheidung außer dem Inhalt des Testaments nur allgemein bekannte Erfahrungsgrundsätze und offenkundige Tatsachen verwertet.

Die Rechtsprechung des Senats geht somit dahin, daß zur Vervollständigung oder Richtigstellung des Datums nur der Inhalt des Testaments selbst, wenn auch gegebenenfalls unter Zuhilfenahme allgemein bekannter Erfahrungsätze oder offenkundiger, d. h. allen lebenserfahrenen Menschen ohne weiteres bekannter Tatsachen herangezogen werden kann. An dieser Rechtsprechung hat der Senat seither ständig festgehalten. Mit dem Wesen des Formerfordernisses wäre es unvereinbar, zur Ergänzung der fehlenden Form auch solche Tatsachen zu verwerten, die zwar einem bestimmten Personenkreis, insbesondere den nächsten Angehörigen des Erblassers, bekannt sind oder die mit dem Inhalt des Testaments in zeitlichem oder örtlichem Zusammenhang stehen, für deren Vorhandensein aber der Testamentsurkunde selbst, wie hier, keinerlei Anhalt zu entnehmen ist und die

daher erst mit Hilfe sonstiger Beweismittel festgestellt werden müßten. Dem Kammergericht kann im übrigen nicht zugegeben werden, daß sich auf die von ihm vorgeschlagene Weise eine wesentlich schärfere Abgrenzung als die des Reichsgerichts ermöglichen lasse. Es weist am Schlusse der Begründung seines Vorlegungsbeschlusses auch selbst zutreffend darauf hin, daß die Abgrenzung des Personenkreises, dessen Kenntnis in Betracht zu ziehen wäre, Schwierigkeiten bereiten kann. Es würde sich z. B. fragen, ob nicht auch die Nachlassgläubiger in diesen Personenkreis einzubeziehen wären, denn auch für sie ist es von erheblicher Bedeutung, feststellen zu können, ob die Testamentsurkunde die gesetzlich vorgeschriebene Form aufweist und das Testament daher gültig ist.

An der bisherigen Rechtsprechung des Senats muß nach alledem auch weiterhin festgehalten werden. Vom Boden dieser Rechtsprechung aus erweist sich die Entscheidung des Landgerichts als zutreffend. Die weitere Beschwerde ist daher zurückzuweisen.